

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Fahrschule

Autor	Beitrag
Regina 21.06.2012 09:15	<p>Guten Morgen aus M-V, stimmt es, dass eine Fahrschule nicht angemeldet werden muss, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis hat? Dann gehört die Fahrschule angeblich zu den Freien Berufen! Das wurde demjenigen vom Finanzamt :weisnicht:so mitgeteilt. Weiß jemand Rat?</p> <p>Viele Grüße</p>
Ingo Hupens 21.06.2012 09:43	<p>Zitat aus Landmann/Rohmer, Rd.Nr. 26b zu § 14 GewO, letzter Satz: "Gewerbetreibender ist ebenfalls ein Fahrschullehrer (...)"</p>
Ingo Hupens 21.06.2012 09:49	<p>... noch deutlicher geht es aus Rd.Nr. 21 zu § 6 GewO (Landmann/Rohmer) hervor: "Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten werden gewerbsmäßig betrieben. Der Betrieb einer Fahrschule ist, gleichgültig, ob der Inhaber selbst, ein beauftragter Fahrlehrer oder eine zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellte Person ausbildet, eine gewerbliche Tätigkeit. Von einer freiberuflichen Tätigkeit, die den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegt, kann man bei der Ausbildung von Kraftfahrzeugführern, weil keine Tätigkeit höherer Art mit zumindest überwiegend wissenschaftlichem Charakter vorliegt, nicht sprechen. (...)"</p>
Regina 21.06.2012 17:21	<p>Hallo, habt vielen Dank für die konkreten Antworten. Ich werde das dem Gewerbetreibenden so mitteilen. Ich war ja auch Eurer Meinung. Aber derjenige hat es mir nicht geglaubt. Gruß Regina</p>
Hartmut Fries 24.06.2012 15:12	<p>Hi aus Herzogenrath, das ist einer der besonderen Fälle hinsichtlich der Unterschiede Gewerbe-/Ordnungsrecht und Finanz-/Steuerrecht. Der Fahrlehrer wird nicht gewerbesteuerpflichtig, ist aber, wie von Ingo schön dokumentiert, zur Abgabe der Anzeige nach § 14 GewO verpflichtet.</p>
Regina 03.07.2012 16:07	<p>Hallo aus M-V, nochmal zum Thema Fahrschule! Heute hat mir derjenige, der die Fahrschule angemeldet hat und sie ja wieder abmelden möchte, da es ja seiner Meinung nach ein Freier Beruf ist, ein seitenlanges Schreiben der Handelskammer Hamburg zugeschickt wo es um Abgrenzung Gewerbebetriebe-Freie Berufe geht. Dort sind u.a. freie Berufe ala Liste aufgeführt, wo auch die Fahrschule dazu gehört. Dort steht wörtlich: "Fahrschule, grundsätzlich unterrichtende Tätigkeit, wenn eigenverantwortlich; gewerblich: wenn der Inhaber einer Fahrschule keinen Fahrlehrerschein besitzt". Kann mir das vielleicht einer erklären. Jetzt weiß ich gar nicht mehr was richtig ist!?</p> <p>Gruß Regina</p>

Autor	Beitrag
Raguhn-Jeßnitz 03.07.2012 17:41	<p>Hallo,</p> <p>eine gleichlautende Anfrage an unser Landesverwaltungsamt wurde wie nachfolgend beantwortet:</p> <p>"Ihre auf Marcks in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Rn. 21 zu § 6 GewO, gestützte Auffassung wird von mir geteilt. Demnach sind die Inhaber von Fahrschulen gewerberechtlich als Gewerbetreibend zu betrachten, da es sich nicht um Dienstleistungen höherer Art handelt. Auch der Kommentar von Pielow (Gewerbeordnung, Rn. 177 zu § 1 GewO m. w. N. und Bezug auf OVG Münster GewArch 2001, 293) vertritt die Ansicht, dass bei Fahrschulen keine Dienstleistungen höherer Art vorlägen und die Inhaber daher Gewerbetreibende seien (ebenso Sydow in Pielow, Gewerbeordnung Rn. 29 zu § 6 GewO und Tettinger in Tettinger/Wank, Gewerbeordnung Rn. 19 zu & 6 GewO).</p> <p>Die steuerrechtliche Betrachtungsweise ist allerdings eine andere, nämlich dass Fahrschulinhaber eine freiberufliche Tätigkeit ausüben (z.B. BFH BStBl. 1990 II S. 393). Das greifen die Industrie und Handelskammer Pfalz, Leipzig und Berlin in Merkblättern auf, von daher rührt wohl auch die Meinung der IHK Halle-Dessau. Hintergrund dieser Betrachtungsweise ist § 18 Abs. 1 EStG, demzufolge Freiberufler ist, wer selbständig und eigenverantwortlich tätig ist und eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische oder unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit ausübt. Dabei sind keine Tätigkeiten höherer Art wie im Gewerberecht (statt aller: Tettinger in Tettinger/Wank, Gewerbeordnung Rn. 49 zu § 1 GewO) verlangt, offensichtlich reicht die Subsumtion der Fahrschullehrer unter das Merkmal „unterrichtende Tätigkeit“ zur Einstufung als Freiberufler aus. Dies hebt die IHK Berlin in ihrem Merkblatt hervor und macht darauf aufmerksam, dass Inhaber von Fahrschulen gewerberechtlich Gewerbetreibende sind."</p> <p>Ich hoffe, ich konnte ein wenig weiterhelfen.</p> <p>Viele Grüße aus LSA</p>
Marvin3 09.07.2012 13:53	Denke jede selbstständige Tätigkeit muss angemeldet werden!

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: